

Satzung der Kellner & Stoll – Stiftung für Klima und Umwelt

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kellner & Stoll – Stiftung für Klima und Umwelt“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung der Universität Bremen und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsverwalterin dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Forschung und Lehre an der Universität Bremen einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten des Umwelt- und Ressourcenschutzes, des Klimawandels und des Klimaschutzes sowie der erneuerbaren Energien und inhaltlich verwandter Forschungs- und Lehrgebiete. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks können insbesondere Stipendien, Zuschüsse für wissenschaftliche Publikationen und Veranstaltungen, für Forschungsprojekte und Drittmittelanträge gewährt werden.
- (4) Voraussetzung für eine Förderung ist die plausible Darlegung für das Erreichen einer Umweltentlastung, des Schutzes bzw. des Erhalts von Ressourcen oder eines aktiven Beitrags für den Klimaschutz oder für die Anpassung an den Klimawandel durch die bearbeiteten Themen. Der Hinweis auf Erderkundung, auf Datenermittlung, Messen, Steuern oder Regeln in den unter § 2 (3) genannten Forschungs- und Lehrgebieten reicht als Förderbegründung nicht aus.
- (5) Ausdrücklich ausgenommen von jedweder Förderung sind

- a) Aktivitäten, die militärischen oder Zwecken der Kriegsführung dienen bzw. unmittelbar dienen können
- b) Atomenergieforschung und Forschung zur Nutzung der Kernenergie in jeder Form
- c) Satelliten- und Raumforschung
- d) Meeresexplorationsforschung
- e) Forschung im Kontext Geo-Engineering
- f) Technologien, die geeignet sind, den Treibhauseffekt zu verstärken
- g) Forschung, die sich primär auf den Einsatz fossiler Energieträger bezieht bzw. durch die der Einsatz fossiler Energieträger auch unter Klimaschutzgesichtspunkten ermöglichen werden soll.

- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
- b) aus Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwender nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Satzung der Kellner & Stoll – Stiftung für Klima und Umwelt

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorganmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Darüber hinaus bleibt es der Stiftung unbenommen, gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung ihre Mittel teilweise, höchstens jedoch zur Hälfte, an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 (3) – (5) dieser Satzung weiterzugeben.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt 100.000 Euro. Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Stiftung kann darüber hinaus Zuwendungen annehmen, die direkt für die Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen nur unter Beachtung von § 3 (4) ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften kann die Stiftung Teile der Erträge und der sonstigen zeitnah verwendeten Mittel dem Stiftungsvermögen bzw. den Rücklagen zuführen.
- (7) Das Stiftungsvermögen soll von der Stiftung der Universität Bremen verwaltet werden, die insbesondere in der tatsächlichen Geschäftsführung die Erfüllung der sich aus den §§ 51 ff Abgabenordnung ergebenden Anforderungen zu gewährleisten hat.
- (8) Bis zu insgesamt höchstens ein Drittel des Einkommens der Stiftung kann unter Berücksichtigung von § 58 Nr. 5 AO verwendet werden für
 - a) einen angemessenen Unterhalt, wenn sich einer der Stifter oder einer seiner Geschwister in einer wirtschaftlichen Notlage befindet
 - b) die Pflege der Gräber nach dem Ableben der Stifter.

§ 4

Kuratorium

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

Die Haftung des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die Erfahrungen in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung einbringen können. Auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist zu achten.
- (4) Geborene Mitglieder sind die Stifter und Namensgeber der Stiftung sowie der Rektor/die Rektorin der Universität Bremen.

Das erste Kuratorium besteht aus

- a) Dr. Rita Kellner-Stoll, Großbeerenstraße 82, 28211 Bremen,
 - b) Reiner Stoll, Großbeerenstraße 82, 28211 Bremen,
 - c) Carola Bury, Vorstraße 51, 28359 Bremen,
 - d) Dr. Lars Blinda, Grottenstraße 4, 22605 Hamburg,
 - e) dem Rektor der Universität Bremen, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Solange die Stifter geschäftsfähig sind und nichts anderes entscheiden, hat einer der Stifter den Vorsitz, der/die andere die Stellvertretung inne.
 - (6) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit tritt das zum Nachfolger bestimmte Kuratoriumsmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds ein.
 - (7) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand der Stiftung der Universität Bremen ernannt. Zu Lebzeiten steht den Stiftern ein Vorschlagsrecht für das Kuratorium zu. Gegen den Willen des Stifters oder der Stifterin können keine Kuratoriumsmitglieder benannt werden. Nach ihrem Ableben hat das amtierende Kuratorium das Vorschlags- und Vetorecht inne. Folgt der Vorstand der Stiftung der Universität Bremen dem Vorschlag der Stifter oder des amtierenden Kuratoriums nicht, ist die Entscheidung zu begründen. Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund, nicht jedoch gegen das Votum der Stifter, abberufen werden.
 - (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit für das Kuratorium nachweislich entstanden sind. Die Bemessung des Auslagenersatzes hat sich an der gemeinnützigen Zielsetzung der Stiftung der Universität Bremen zu orientieren.

§ 5

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Stiftung der Universität Bremen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.
- (4) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit auch im schriftlichen Umlaufverfahren (Brief, E-Mail, Telefax) gefasst werden.

- (5) Über die Sitzungen sind spätestens binnen vier Wochen nach ihrem Stattfinden Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn niemand binnen vier Wochen nach Zugang widerspricht.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen können zu ihren Lebzeiten nicht gegen den erklärten Willen der oder eines der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen immer der Zustimmung der Stiftung der Universität Bremen.

§ 6

Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung der Universität Bremen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Stiftung der Universität Bremen legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung der Universität Bremen kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten von maximal fünf Prozent der jährlichen Erträge belasten. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen sind darin enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stiftung der Universität Bremen und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und muss sich so nahe, wie in Anbetracht der veränderten Verhältnisse vertretbar, an den bestehenden Stiftungszwecken orientieren. Aktivitäten, die militärischen oder Zwecken der Kriegsführung dienen bzw. unmittelbar dienen können, Atomenergieforschung und Forschung zur Nutzung der Kernenergie in jeder Form bleiben für alle Zeiten als Stiftungszweck ausgeschlossen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 8

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium und die Stiftung der Universität Bremen können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung der Universität Bremen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke dieser Stiftung zu verwenden hat. In jedem Fall ist § 7 (2) Satz 2 ff zu beachten.

§ 10
Trägerwechsel

Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Auflösung bzw. Aufhebung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 11
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.